



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

16. August 2023

Seite 1 von 17

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-1918

Telefax 0211 871-3355

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1496**

A09

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 05.07.2023**  
**„Ausschreitungen in Castrop-Rauxel und Essen am 15. und**  
**16.06.2023“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Ausschreitungen in Cas-  
trop-Rauxel und Essen am 15. und 16.06.2023“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„Ausschreitungen in Castrop-Rauxel und Essen am 15. und  
16.06.2023“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 05.07.2023

Zum aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens im Kontext der gewalttätigen Auseinandersetzungen in Essen und Castrop-Rauxel hat mir das Ministerium der Justiz unter dem 3. August 2023 folgenden Beitrag übersandt:

„Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz unter dem 26.07.2023 - anonymisiert - zu Punkt 1 der Themenanmeldung wie folgt berichtet:

*„Zu den Vorfällen am 15. und 16.06.2023 in Castrop-Rauxel hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund berichtet:*

a)

*Am Abend des 15.06.2023 kam es in Castrop-Rauxel [...] zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zahlreichen Personen, die sich mit Schlag- und Stichwaffen bewaffnet hatten und gegenseitig attackierten. Bereits am 13.06.2023 war es dort zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf zwei Personen verletzt worden waren.*

*Die sich gegenüberstehenden zwei Gruppierungen bestanden aus Mitgliedern und Bekannten einer [...] syrischen und einer dort wohnenden libanesischen Familie. Ein schon länger schwelender Nachbarschaftsstreit zwischen den Familien dürfte als Hintergrund der Auseinandersetzung in Betracht kommen.*

*Am Tatort eintreffende Polizeibeamte wurden ebenfalls attackiert und setzten daraufhin Reizstoffsprühgerät und Einsatzmehrzweckstock ein. Jedenfalls ein Polizeibeamter erlitt leichte Verletzungen.*



*Ein an der Auseinandersetzung Beteiligter erlitt eine lebensgefährliche Stichverletzung mit Darmperforation. Ermittlungen in umliegenden Krankenhäusern ergaben, dass dort sechs weitere Personen vorstellig geworden waren, deren Verletzungsbilder darauf schließen ließen, dass sie sich die Verletzungen bei der Auseinandersetzung zugezogen haben könnten. Teilweise hatten diese Personen die Krankenhäuser allerdings ohne eine medizinisch indizierte Versorgung bereits wieder verlassen.*

*Von der Polizei wurden am Tatort die Personalien von insgesamt 49 anwesenden männlichen Personen aufgenommen. Diese werden als Beschuldigte geführt; neun dieser Personen sollen sich nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen am Tatort aber nur zufällig aufgehalten haben und an der Auseinandersetzung nicht beteiligt gewesen sein. Von den übrigen Beschuldigten haben fünf die libanesisch, 29 die syrisch, einer die türkisch, zwei die deutsche [...] und drei [...] die deutsche und libanesisch Staatsangehörigkeit.*

*[...]*

*b)*

*Am Abend des 16.06.2023 stellten Polizeibeamte in örtlicher Nähe zum Tatort des 15.06.2023 eine erneute Personenansammlung fest, die Anlass zu polizeilichen Maßnahmen gab. Bei einer Überprüfung der Örtlichkeit fanden Polizeibeamte diverse Schlagwerkzeuge einschließlich eines Teleskopschlagstocks, mehrere Messer, eine Machete, Pfefferspray, eine (scharfe) Maschinenpistole sowie zwei Magazine mit scharfer Munition. Die Gegenstände waren dort offenbar bewusst abgelegt worden.*

*c)*

*Insgesamt wurden bislang zehn Ermittlungsverfahren eingeleitet, und zwar wegen versuchten Totschlags, besonders schweren Landfriedensbruchs, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Waffengesetz, gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, gefährlicher Körperverletzung, Beteiligung an einer Schlägerei sowie wegen Bedrohung und Beleidigung.*

*Die Ermittlungen dauern an.'*

*Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat mir im Wesentlichen berichtet:*



*„Am Abend des 16.06.2023 kam es zwischen 21:30 Uhr und 22:30 Uhr aus bislang nicht bekannten Gründen zu einer Menschenansammlung von ca. 200 Personen am Universitätsviertel ‚Grüne Mitte‘. Die Gruppe ging fußläufig zu einem [...] in der Essener Innenstadt gelegenen Restaurant, welches überwiegend von syrischen Staatsangehörigen besucht werden soll.*

*In Anwesenheit der hinzugerufenen Einsatzkräfte der Polizei warfen Personen aus der Gruppe mit Inventar u.a. gegen die Außenscheiben des Restaurants. Durch einen Polizeibeamten konnte beobachtet werden, wie eine unbekannte Person eine nicht näher beschreibbare Schusswaffe gezogen, durchgeladen und dann in den Hosenbund verstaut hatte. Weder konnte die Person festgehalten noch die Waffe gesichert werden. Weiterhin sprühte ein anderer männlicher Täter aus der Gruppe heraus mit einem Reizstoffsprühgerät auf die eingesetzten Beamten. Dieses Reizstoffsprühgerät konnte sichergestellt werden.*

*Der der Staatsanwaltschaft am 21.06.2023 übergebene Vorgang richtete sich zunächst gegen unbekannt Beschuldigte wegen des Vorwurfs des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB), der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB), des besonders schweren Falls des tätlichen Angriffs gegen Polizeibeamte (§ 114 Abs. 1, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB), der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und des Verstoßes gegen das Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 WaffG).*

*Inzwischen konnte der Beschuldigte [...] ermittelt werden, bei welchem die Wohnräume durchsucht wurden. Es konnte Kleidung sichergestellt werden, die der Tatkleidung auf den vorhandenen Videos ähnelt. Ein DNA-Abgleich mit den Spuren des sichergestellten Reizstoffsprühgeräts wurde veranlasst; das Ergebnis steht noch aus. Ein Mobiltelefon konnte bei dem Beschuldigten nicht aufgefunden werden.*

*Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden acht Polizeibeamte durch das eingesetzte Reizgas und zwei Restaurantgäste durch geworfene Stühle leicht verletzt.*

*Im Anschluss wurden an zwei unterschiedlichen Orten nahe der Tatörtlichkeit insgesamt 169 männlichen Personen festgehalten und identifiziert. Ob diese an den zuvor geschilderten Straftaten beteiligt waren, ist*



*bislang nicht bekannt. Der oben genannte Beschuldigte war hierbei nicht angetroffen worden. In unmittelbarer Tatortnähe wurden Gegenstände (ein Baseballschläger, 15 Messer, ein Taschenmesser, drei Metallstan- gen) sichergestellt, ohne diese bisher einer konkreten Person oder einer konkreten Tat zuordnen zu können.*

[...]

*Weitere Auseinandersetzungen oder Gewalttätigkeiten an diesem Abend sind nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.*

*Die Ermittlungen zum Sachverhalt und zu den Hintergründen dauern an.“*

Eine systematische Auswertung der Kriminalität von Personen unter der Überschrift Clankriminalität erfolgt in Nordrhein-Westfalen nicht allein anhand der Staatsangehörigkeit. Auswertungen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zur Erstellung des jährlichen Lagebil- des Clankriminalität beschränken sich diesbezüglich bisher auf die Krimi- nalität von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Clans, sofern ein Bezug zur Volksgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon besteht. Diese Konzentration der Auswerte- und Analysetätigkeiten im Kontext der Clan- kriminalität war u.a. Folge vermehrter Hinweise der Kreispolizeibehörden auf diesen Personenkreis im Kontext der bereits in der Vergangenheit umfangreich dargestellten besonderen Sicherheitsrisiken. Eine für poli- zeiliche Auswertungen notwendige Konkretisierung des zu betrachtenden Tatverdächtigenkreises anhand der Staatsangehörigkeit bzw. des Ge- burtsortes erwies sich auf Grund häufig fehlender Dokumente, unklarer Identitäten und unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten als nicht zielfüh- rend, weshalb als Erfassungs- und Auswertesystematik zur Erstellung des bisherigen Lagebildes Clankriminalität der sog. namensbasierte An- satz angewendet wird. Dies hat zur Folge, dass zum Teil auch Tatver- dächtige mit syrischer Staatsangehörigkeit im Lagebild erfasst sind, so- fern sie Bezüge zur Volksgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon ha- ben.

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse sowie die gewalttätigen Ausein- dergesetzungen in Castrop-Rauxel und Essen im Juni 2023 geben aktuell An- lass, die strukturellen Hintergründe der Kriminalität syrischer Staatsange- höriger noch zielgerichteter in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hinter- grund beauftragte das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-



Westfalen (IM NRW) das LKA NRW, die Gesamtkriminalität syrischer Staatsangehöriger auszuwerten und hinsichtlich ihrer phänomenologischen Schnittmengen zur Clankriminalität zu überprüfen. Das LKA NRW prüft auch, ob und in welcher Form eine Weiterentwicklung des Lagebildes der Clankriminalität - insbesondere zur Abbildung syrisch-stämmiger krimineller Clanstrukturen, die keinen Mhallamiye-Bezug aufweisen - kriminalfachlich angezeigt und realisierbar ist. Die Kreispolizeibehörde Essen hat die Fachdienststelle zur Bekämpfung von Clankriminalität um eine entsprechende Sachrate erweitert.

Die Ermittlungen zu den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Essen und Castrop-Rauxel dauern an. Die zuständigen Kreispolizeibehörden haben hierfür Ermittlungskommissionen eingerichtet, unter Beteiligung des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) und des LKA NRW erforderliche Beurteilungen der Gefährdungslage im Sachzusammenhang erstellt und aktualisieren diese fortlaufend. Erforderliche Schutzmaßnahmen wurden hierauf basierend veranlasst. Nach den Ereignissen verstärkten die Kreispolizeibehörden Präsenz- und Aufklärungsmaßnahmen einschließlich einer ergänzenden Kräftevorplanung temporär, um direkt vor Ort unmittelbar mit starken Kräften eingreifen zu können. So konnten weitere Ausschreitungen wirksam verhindert werden.

Die Landesregierung hat im Rahmen ihres Zukunftsvertrages die Bekämpfung der Clankriminalität als kriminalstrategischen Schwerpunkt festgelegt. Die ganzheitliche Drei-Säulen-Strategie zur Bekämpfung der Clankriminalität mit ihren vielfältigen und intensiven präventiven und repressiven Maßnahmen - sowohl im Bereich der allgemeinen als auch der organisierten Clankriminalität - ist wirksam und bleibt deshalb wesentlicher Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit in Nordrhein-Westfalen.

Neben dem bereits etablierten interbehördlichen Zusammenwirken im Rahmen der Drei-Säulen-Strategie auf NRW-Ebene kommt bei der wirksamen Bekämpfung des Phänomens auch einer effektiven und vertrauensvollen länderübergreifenden und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich des konkreten Erkenntnis- sowie des allgemeinen Erfahrungsaustausches, eine hohe Bedeutung zu.

Unter dem Begriff der Paralleljustiz werden verschiedene Formen einer alternativen Konfliktregulierung außerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung subsumiert. Alternative Konfliktregulierung stellt folglich eine außegerichtliche Streitbeilegung abseits einer staatlichen Rechtsordnung dar, die



auf einem Werte- und Normensystem basieren kann, das nicht deckungsgleich mit den allgemein geltenden Gesetzen und der deutschen Verfassung ist und damit einerseits gegen das staatliche Gewalt- und Strafmopol verstößt und andererseits die Schutz- und Freiheitsrechte der Betroffenen missachtet.

Für die vergangene Wahlperiode wird diesbezüglich zunächst auf die im Jahr 2022 veröffentlichten Ausarbeitungen „Paralleljustiz - Lagebild Nordrhein-Westfalen“ und „Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht“ verwiesen.

Davon zu unterscheiden ist die rechtlich zulässige und gesellschaftlich erwünschte außergerichtliche Konfliktbeilegung durch Streitparteien, in dessen Rahmen aber weder das staatliche Gewalt- und Strafmopol noch die individuellen Schutz- und Freiheitsrechte der Betroffenen negiert werden und es nicht zu Strafvereitelungen kommt. Befriedungsbemühungen, die sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen und ersichtlich von einer Akzeptanz der Rechtsordnung und der Organe der Rechtspflege getragen sind, dienen der Deeskalation und können einen Beitrag zur Verhinderung weiterer Straftaten und der Abwehr von Gefahren dienen. Zur Stärkung solcher vermittelnden Ansätze jenseits der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden unterstützt die Landesregierung aktuell ein Projekt, in dem im Wesentlichen erforscht wird, wie es gelingen kann, Menschen, die die Rolle befriedend wirkender Vermittlerinnen und Vermittler zwischen Rechtsstaat und kriminalitätsgefährdeten Mitgliedern in großfamiliär begründeten Strukturen einnehmen können, zu aktivieren und zu stärken.

Die Verhinderung und Eindämmung rechtsstaatswidriger Paralleljustiz stellt eine gesamtgesellschaftliche und ressortübergreifende Aufgabe dar, die schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung, Inneres, Soziales und Justiz zu verorten ist.

Die Landesregierung selbst hat zur Umsetzung ihres Ziels, Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen wirksam zu verhindern, bereits eine große Bandbreite von Maßnahmen im präventiven und repressiven Bereich ergriffen.

Die vom damaligen Ministerpräsidenten Armin Laschet im Jahr 2017 eingesetzte Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ hatte den Auftrag, die gesamte Sicherheitsarchitektur des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel eines jederzeit handlungsfähigen und



wehrhaften Rechtsstaats im Einklang von Freiheit und Sicherheit zu überprüfen.

Seite 8 von 17

Im Einzelnen lässt sich zu den 21 Handlungsempfehlungen des Zwischenberichts zur Bekämpfung der Clankriminalität in der gebotenen Kürze Folgendes festhalten:

Handlungsempfehlung 1 - Stärkung des administrativen Ansatzes

Der administrative Ansatz wird bei der Polizei NRW bereits seit Jahren bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität angewandt und wurde für die Bekämpfung der Clankriminalität phänomenspezifisch ausgebaut. Konkretes Erfolgsmodell in diesem Kontext ist die Arbeit der Sicherheitskooperation Ruhr sowie der „Ressortübergreifenden Task Force zur Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“ beim LKA NRW.

Handlungsempfehlung 2 - Ausbau der Integrationsbemühungen und Entwicklung von Aussteiger- und Mentoren-Programmen

Seit nunmehr drei Jahren nimmt die Polizei Nordrhein-Westfalen neben einem stark repressiven Ansatz auch die Prävention von Clankriminalität in den Fokus. So etablierte sie das Präventionsprojekt „Integration, Orientierung, Perspektiven 360 Grad - Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität“.

Handlungsempfehlung 3 - Konsequente Rückführung von Straftätern ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Unter der Federführung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI NRW) wurde in 2021 eine erweiterte Sicherheitskooperation zwischen dem MKJFGFI NRW und dem LKA NRW eingerichtet. Rückführungsoptionen werden hierbei auf der Basis geltenden Rechts in enger Kooperation mit den originär zuständigen Behörden gezielt in den Blick genommen. Den Rückführungen gehen immer intensive und detaillierte Einzelfallprüfungen und ein umfassender Informationsaustausch zwischen den involvierten Akteuren voraus, die im Rahmen von Fallkonferenzen durchgeführt werden.



Handlungsempfehlung 4 - Einrichtung eines Strategischen Innovationszentrums (SIZ)

Grundsätzliche Fragestellungen zur Einrichtung und zu den Möglichkeiten eines „Kriminalstrategischen Zentrums für Innovation und Forschung“ werden aktuell zwischen dem IM NRW und LKA NRW geprüft und abgestimmt.

Handlungsempfehlung 5 - Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Mit der Forderung nach einer Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung der Clankriminalität sieht sich das Ministerium der Justiz in seiner Einrichtung von vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Organisierte Kriminalität und Vermögensabschöpfung sowie der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) bestätigt. Soweit es sich bei Clankriminalität um Organisierte Kriminalität handelt, sind damit die Strukturen der geforderten Schwerpunktstaatsanwaltschaften bereits geschaffen. Besonderes Fachwissen an lokalen Schwerpunkten der Clankriminalität bündelt die Justiz schließlich in den Projekten der „Staatsanwälte vor Ort“ in Duisburg und Essen. Das Erfordernis der Einrichtung weiterer vergleichbarer Projekte ist Gegenstand fortlaufender Prüfung in enger Abstimmung mit dem staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich.

Handlungsempfehlung 6 - Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften

Im derzeitigen Produktivbetrieb können bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen die im Fachverfahren MESTA eingetragenen Verfahren von jeder Anwenderin und jedem Anwender mit der entsprechenden Berechtigung grundsätzlich nur behördenweit abgefragt werden. Verfahren, die besonderen Schutzstufen unterliegen, sind nur einem eingeschränkten Personenkreis der jeweiligen Staatsanwaltschaft zugänglich. Eine landesweite, behördenübergreifende Abfragemöglichkeit ließe sich mit der aktuellen Version MESTA 3 zwar technisch grundsätzlich realisieren, vor dem Hintergrund der fortschreitenden IT-Zentralisierung und der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Akte stehen für ein solches Vorhaben jedoch aktuell keine Kapazitäten bei den betroffenen Stellen für eine zeitnahe Umsetzung zur Verfügung. Der Ausweitung einer direkten Abfragemöglichkeit auf andere Bundesländer stehen hingegen erhebliche technische Hürden entgegen, da unterschiedliche Fachverfahren zum Einsatz kommen und auch die Betriebsstrukturen variieren. Der hierfür erforderliche Aufwand kann mit den



gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten nicht bewältigt werden. Er dürfte sich mit der Einführung des Gemeinsamen Fachverfahrens aller Bundesländer (GeFa) aber immerhin reduzieren, sodass die Umsetzung eines solchen Vorhabens sinnvollerweise nach Einführung des GeFa vorbehaltenlich der zu klärenden rechtlichen Zulässigkeit angestrebt werden könnte.

Eine bundesweite Vernetzung der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Datenbestände (einschließlich einer direkten Zugriffsbefugnis der Staatsanwaltschaften auf Daten, die bei der Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung gespeichert sind) bringt ähnliche Probleme mit sich wie die eben geschilderten. Die Situation stellt sich insoweit noch komplexer dar, als mehrere Ressorts in der Abstimmung beteiligt wären und neben den staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren zusätzlich die Fachverfahren der Polizeibehörden einzubeziehen wären.

Überdies wäre zu prüfen, ob ein behörden- oder sogar länder- und ressortübergreifender Zugriff datenschutzrechtlich zulässig wäre. Zu beachten dürften hier insbesondere Art. 4 Abs. 1 lit. b) RL (EU) 2016/680 bzw. der diesen umsetzende § 37 Nr. 2 DSGVO NRW und die Umsetzungs-gesetze der anderen Bundesländer sein, die eine eindeutige Zweckbindung für die Datenverarbeitung vorsehen.

Auf Bundesebene befasst sich derzeit ein Projekt mit der Anbindung der Staatsanwaltschaft an die polizeiliche Datenbank INPOL. Ziel ist es, den Staatsanwaltschaften zu ermöglichen, die dort gespeicherten Daten zu Fahndungsausschreibungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen etc. automatisiert abrufen zu können und die Arbeit somit effizienter zu gestalten.

Das vorgenannte gilt entsprechend auch für eine bundesweite Vernetzung mit den Jugendämtern. Was Zugriffe auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) anbelangt, wird eine Verbesserung der Zugriffsmöglichkeiten für die nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften voraussichtlich in vergleichsweise naher Zukunft erreicht werden können. Mit der Übernahme des Betriebs der Kopfstelle, über die Abfragen aus dem ZStV bei dem BfJ erfolgen, durch den zentralen IT-Dienstleister bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln (ITD) werden Abfragen voraussichtlich deutlich schneller als bisher erfolgen können. Anstatt einer tageweisen Stapelverarbeitung von Abfragen wird wahrscheinlich eine Verarbeitung im Takt von wenigen Minuten möglich



sein, so dass Auskünfte des Registers noch am selben Tag eingehen werden.

Zur Anbindung der Staatsanwaltschaften an das bestehende polizeiliche Videokonferenzsystem ist die Justiz maßgeblich auf die Mitwirkung des Landesbetriebes IT. NRW angewiesen, der für den Betrieb und die Anbindung des Landesverwaltungsnetzes zuständig ist. Über das bereits vorhandene Videokonferenzportal von IT. NRW sind gemeinsame Konferenzen bereits möglich. Im Hinblick auf mögliche Synergie-Effekte, einheitliche Standards, aber auch zur Sicherstellung, dass sämtliche Aspekte beim Austausch und der Speicherung elektronischer Daten betrachtet und bearbeitet werden, wurde entschieden, ein Projekt mit dem Ziel der übergreifenden Koordination ins Leben zu rufen. Insgesamt liegt der Fokus des Projektes auf der Übermittlung und Speicherung digitaler Beweismittel bei elektronischer Aktenführung, auch wenn die Übergangsphase, in der noch herkömmliche Papierakten geführt werden, ebenfalls mitbetrachtet wird. Ziel des Projektes ist ein landesweit einheitliches, funktionierendes, rechtlich sicheres Übermitteln und Speichern von digitalen Beweismitteln.

#### Handlungsempfehlung 7 - Verbesserung der Abläufe zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter

Das Anliegen der Kommission, die Kriminalitätsverfolgung durch eine Verbesserung der Verfahrensabläufe zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Ermittlungsrichtern deutlich effizienter zu gestalten, wird geteilt. Die Einführung der elektronischen Akte bis spätestens zum 01.01.2026 und die damit verbundene rein digitale Bearbeitung der Geschäftsvorfälle dürften zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahrensabläufe führen. Die technische Ausstattung der Justizbehörden wird fortwährend an die gegebenen Bedürfnisse angepasst.

#### Handlungsempfehlung 8 - Verstärkte Einrichtung von spezialisierten Kommissariaten

Die Einrichtung von Organisationseinheiten, die sich regional ausschließlich mit der Bekämpfung der Clankriminalität befassen, wird in den betroffenen Kreispolizeibehörden geprüft. Dabei ist zu bewerten, ob der Vorteil der Bündelung von Zuständigkeiten der unterschiedlichen Deliktsfelder (z. B. Allgemeinkriminalität, Verkehrsdelikte, Bandenkriminalität, Organisierter Kriminalität, Intensivtäterbearbeitung) dem Nachteil der zusätzlichen Schnittstellen überwiegt. So richtete die Kreispolizeibehörde



Essen im Jahr 2018 eine entsprechende Dienststelle zur Bekämpfung der Clankriminalität ein. Im Übrigen verfügen alle Kriminalhauptstellen über spezialisierte und personalstarke Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Seite 12 von 17

#### Handlungsempfehlung 9 - Verbesserung der Kommissionsfähigkeit der Polizei

Der Polizei stehen endliche Ressourcen zur Verfügung. Der sachgerechte Einsatz der begrenzten Ressourcen erfordert regelmäßig eine Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben. Dabei gilt es, sowohl den Erfordernissen der Bekämpfung der schweren Kriminalität, zu der auch die organisierte Clankriminalität gehört, als auch der Bekämpfung der leichten und mittleren Kriminalität gerecht zu werden. Die Einrichtung von Ermittlungskommissionen erfolgt - losgelöst vom Phänomenbereich - anlassbezogen, immer dann, wenn die Aufklärung von Straftaten besonders komplex und aufwändig ist und mit den Mitteln der Alltagsorganisation nicht bewältigt werden kann. Dies gilt auch für Ermittlungsverfahren im Kontext der Clankriminalität.

#### Handlungsempfehlung 10 - Schaffung von Qualifizierungsmöglichkeiten mit Leistungskontrolle

Zur Unterstützung der directionsübergreifenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Clankriminalität wurden und werden Sonderfortbildungsveranstaltungen zum Phänomen durch das Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Dabei werden wegen des directionsübergreifenden Ansatzes der Bekämpfung von Clankriminalität die Zielgruppen in allen beteiligten Direktionen adressiert und fortgebildet.

#### Handlungsempfehlung 11 - Ausweitung von grenzüberschreitenden Hospitationen auf Polizeiebene

Auf internationaler Ebene wird im Bereich der Clankriminalität seit 2018 insbesondere die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden im Königreich Schweden ausgeweitet. In regelmäßigen Videokonferenzen erfolgt ein praxisorientierter Austausch über die Möglichkeiten einer länderübergreifenden Kooperation und der Unterstützung bei der Bekämpfung der Clankriminalität. Dieser Austausch wird gefördert durch Hospitationen. Auch eine gemeinsame Konferenz unter Beteiligung des Bundeskriminalamts und Europol's trug zur Stärkung der Zusammenarbeit bei. Darüber hinaus wurde die internationale Zusammenarbeit in diesem Deliktsbereich seit



Ende 2020 in Form einer Kooperation mit dem Bundeskriminalamt der Republik Österreich ausgeweitet. Auch die Bestrebungen, anlassbezogene Joint Investigation Teams (JIT) zu bilden, werden weiterverfolgt. Mit dem Königreich Schweden wurden erfolgreiche JITs durchgeführt; derzeit besteht ein aktives JIT mit Bezug zur Clankriminalität mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Seite 13 von 17

#### Handlungsempfehlung 12 - Verstärkte Zusammenführung von Ermittlungsverfahren

— Der Kommission ist aus Sicht der Landesregierung vollumfänglich zuzustimmen, soweit sie in der Führung von Sammelverfahren ein entscheidendes Mittel zur konsequenten und umfassenden Verfolgung gerade von überregionaler Kriminalität sieht. Die Empfehlung gibt dem Ministerium der Justiz Anlass, die staatsanwaltschaftliche Praxis für die Einhaltung der dementsprechenden Vorgaben aus Nr. 17 und 25 RiStBV im Einzelfall - sofern notwendig - zu sensibilisieren.

— Soweit die Kommission zugleich empfiehlt, die derzeitige statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren und die Erfassung der Arbeitszeit nach PEBB§Y bei den Staatsanwaltschaften zu überprüfen, um statistische Hemmnisse bei der Initiative zur Bildung von Sammelverfahren abzubauen, und vorschlägt, die Anzahl der Taten und nicht die Anzahl der Aktenzeichen bei der statistischen Erfassung zu berücksichtigen, kann der Empfehlung aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

#### Handlungsempfehlung 13 - Verbesserung der polizeilichen Datenbanken

Das von der Innenministerkonferenz von Bund und Ländern getragene Programm P20 optimiert fortwährend polizeiliche Systeme und Prozesse und schafft eine gemeinsame Basis der polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Die bisher zersplitterte und inhomogene Datenhaltung wird überwunden, IT-Strukturen und -Architekturen werden harmonisiert. Am Ende des Prozesses steht als Zielbild ein „Datenhaus“ der Polizeien als zentraler Speicherort für polizeiliche Daten. Als erfolgreich eingeleiteter Zwischenschritt ist insbesondere die Harmonisierung und Reduzierung der bundesweit genutzten Vorgangsbearbeitungssysteme zu nennen, bei denen das Land NRW mit VIVA eine zentrale Komponente bereitstellt.



Handlungsempfehlung 14 - Verbesserung von Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung

Zur Stärkung der Finanzermittlungen hat die Polizei NRW zu Jahresbeginn 2021 landesweit eine spezielle Finanzanalyse-Software eingeführt, mit welcher der Ansatz „follow the money“ noch effektiver verfolgt werden kann. Für die Erhebung komplexer Finanzströme hat die nordrhein-westfälische Polizei damit ein bewährtes Mittel, das besonders geeignet ist, um etwa die Gesamtbetrachtung des Finanzstatus einer Person oder Firma zu vereinfachen. Das LKA NRW und Vertreterinnen und Vertreter aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sind zudem erneut an der Erstellung der Nationalen Risikoanalyse beteiligt. Auf die konsequente Verfolgung des Ansatzes „follow-the-money“ im Rahmen des beispielgebenden Erfolgsmodells der ressortübergreifenden „Task Force NRW“ nach dem Prinzip der zusammengeschobenen Schreibtische sei hier ebenfalls verwiesen.

Das Ministerium der Justiz sieht sich in der Empfehlung der Kommission zudem in seiner im September 2020 umgesetzten Entscheidung bestätigt, neue Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die strafrechtliche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und für Vermögensabschöpfung sowie zusätzlich eine Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen ZeOS NRW einzurichten. Die dabei entstehende herausgehobene Expertise auch zu Fragen der Finanzermittlungen und zur Bekämpfung der Geldwäsche trägt die ZeOS NRW im Rahmen ihrer Zentral- und Ansprechstellenfunktion zusammen mit den Schwerpunkten in die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Breite. Korrespondierend dazu verfügt auch die Polizei NRW über ein gut ausgebautes Netz von Spezialdienststellen zur Analyse und Bekämpfung organisierter Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und zur Durchführung von Finanzermittlungen in allen Kriminalhauptstellen.

Das Ministerium der Justiz ist zudem aktuell an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligt, die auf Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10.11.2022 eingesetzt worden ist, sich mit der Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung befasst und weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf diesem Gebiet prüft.

Handlungsempfehlung 15 - Verstärkte Nutzung neuer Recherche-Systeme zu Beteiligungsstrukturen



Es existieren zahlreiche den Strafverfolgungsbehörden uneingeschränkt zugängliche Datenbanken und Register, die helfen können, komplexe Unternehmensstrukturen aufzudecken und letztlich den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Klassische Datenbanken, wie etwa die Handelsregister und das Unternehmensregister dienen dazu, einen verlässlichen Überblick über bestehende Körperschaften und Personenvereinigungen zu erlangen. Zusätzlich betreiben die Polizeibehörden in NRW Recherchen in frei verfügbaren digitalen Angeboten (Internet, Social Media, etc.) im Rahmen der sogenannten Open Source Intelligence. Für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und die Aufhellung von Beteiligungsstrukturen ist die kombinierte Nutzung von mehreren der vorgenannten Auskunfts- und Informationsmöglichkeiten und Recherche-Systemen somit bereits Ermittlungspraxis.

#### Handlungsempfehlung 16 - Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl von Observationskräften

Die Mobilien Einsatzkommandos (MEK) der Spezialeinheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind nahezu vollständig besetzt.

Zudem befindet sich die verbesserte Ausstattung von Einsatztrupps zur Kriminalitätsbekämpfung derzeit in Umsetzung.

#### Handlungsempfehlung 17 - Bessere Ausstattung der Mobilien Einsatzkommandos mit IMSI-Catchern

Seit dem Jahr 2019 werden die sog. IMSI-Catcher bei der Polizei NRW rund um die Uhr, teils im Rahmen von Präsenzdiensten und teils in Rufbereitschaft, betrieben. So konnten Wartezeiten bei Maßnahmen gem. der §§ 100a und 100i StPO erheblich reduziert werden. Für den Fall, dass z. B. durch Ausfall oder Wartung der eigenen Geräte keine unmittelbare Durchführung eines solchen Auftrags möglich ist, wird kurzfristig Unterstützung aus einem benachbarten Land angefordert. Ebenso unterstützt die Polizei NRW andere Länder regelmäßig mit ihren IMSI-Catchern.

#### Handlungsempfehlung 18 - Verbesserung der Funkzellenauswertung

Hinsichtlich der technischen Herausforderungen sind aufgrund von permanenten Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen der Netzbetreiber Funkzellenvermessungen in der Regel nicht länger als eine Woche aussagekräftig. Die Funkzellen unterliegen einer hohen Flexibilität, das Netz ist hoch variabel. Unterschiedliche Lastzeiten der Masten und Abschaltungen verändern diese zusätzlich. Insbesondere mit Blick auf die Ausbautätigkeiten beim sogenannten „5-G-Netz“ finden viele Änderungen



statt, sodass die zur Verfügung gestellte Funkzellenbestimmung oder Funkzellenvermessung nie älter als eine Woche sein sollte. Folglich erscheint die regelmäßige Kartografierung allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht angezeigt.

#### Handlungsempfehlung 19 - Schulung der polizeilichen Ermittler bzgl. der Funkzellenauswertungen

Tiefgreifende Recherchen in den Systemen bedürfen speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Polizeibehörden, welche möglichst zentralisiert die Auswertung vornehmen. Insbesondere die Auswertung von Verkehrsdaten aus Funkzellen bedarf einer Spezialisierung und entsprechender Beschulung. Die aktuelle IT-Anwendung FARMExDBS stellt eine leistungsfähige Softwarelösung dar. Mit ihrer Einführung wurden umfangreiche Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund der Komplexität und Schnelllebigkeit der Telekommunikationsüberwachung (4G, 5G, Satellitenkommunikation) wird der Ansatz einer Verkehrsauswertung an zentraler Stelle durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft.

#### Handlungsempfehlung 20 - Angleich und Erweiterung der Katalogtaten nach §100a und §100g StPO im Hinblick auf die Straftatbestände der Zuhälterei und der Zwangsprostitution

Eine Erweiterung des Straftatenkatalogs von § 100a StPO auf die Fälle der (einfachen) Zwangsprostitution und der Zuhälterei betrifft das Bundesrecht und erscheint unter kriminalpolitischen Aspekten erwägenswert. Allerdings bedarf eine entsprechende Initiative auf Bundesebene zuvor der gründlichen Prüfung, Vorbereitung und politischen Abstimmung. Ungeachtet der Frage der politischen Durchsetzbarkeit werden dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und besonders die Frage eines praktischen Bedürfnisses für eine Erweiterung verschärft in den Blick zu nehmen sein. Der Gesetzgeber hat die Katalogtaten aus verfassungsrechtlichen Gründen bewusst auf Schwerekriminalität oder die gewerbs- bzw. bandenmäßige Begehung von Straftaten begrenzt.

#### Handlungsempfehlung 21 - Anpassung des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO an die aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse

Der Vorschlag betrifft Bundesrecht. Da das Verlöbnis an gesellschaftlicher Relevanz und Bindungskraft verloren hat, erscheint insoweit eine kritische Überprüfung sachgerecht. Bis der diesbezüglich notwendige und



Der Minister

andauernde gesellschaftliche Diskurs abgeschlossen ist, kann einem Missbrauch des Zeugnisverweigerungsrechts im Strafverfahren durch eine konsequente Umsetzung der Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines behaupteten Verlöbnisses begegnet werden.

Seite 17 von 17